

Bekanntmachung der Stadt Wettin-Löbejün

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Neu-Amtsberg“ in Rothenburg

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat am 29.10.2020 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Neu-Amtsberg“ in Rothenburg nach § 13 BauGB gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Überwachung nach § 4c BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bereiche der Flurstücke tlw. 6, 226, 227 der Flur 5 und 61, 63, 100, 101 und 102 der Flur 7 der Gemarkung Rothenburg und liegt westlich der Ortslage von Rothenburg als Ortsteil der Stadt Wettin-Löbejün. Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Neu-Amtsberg“ (Stand Oktober 2020) wird mit Begründung in der Zeit

vom 19.11.2020 bis einschließlich 22.12.2020

Montag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, OT Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der Dienstzeiten zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Da auf Grund der derzeitigen Situation die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen ist, weisen wir darauf hin, dass interessierte Bürger die Unterlagen nach vorheriger Anmeldung, per Telefon 034603-757-0 oder per E-Mail (bauamt@mail-wl.de) einsehen können. Die Planunterlagen in Papierform sind in einem separaten Raum der Bauverwaltung über den gesamten Zeitraum der Auslegung zugänglich. Fragen, Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen können im Zeitraum der öffentlichen Auslegung telefonisch gestellt bzw. schriftlich per E-Mail an folgende Kontaktadressen gesandt werden:

- Tel.: 034771/900-0
- E-Mail (bauamt@mail-wl.de)

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün eingesehen werden:

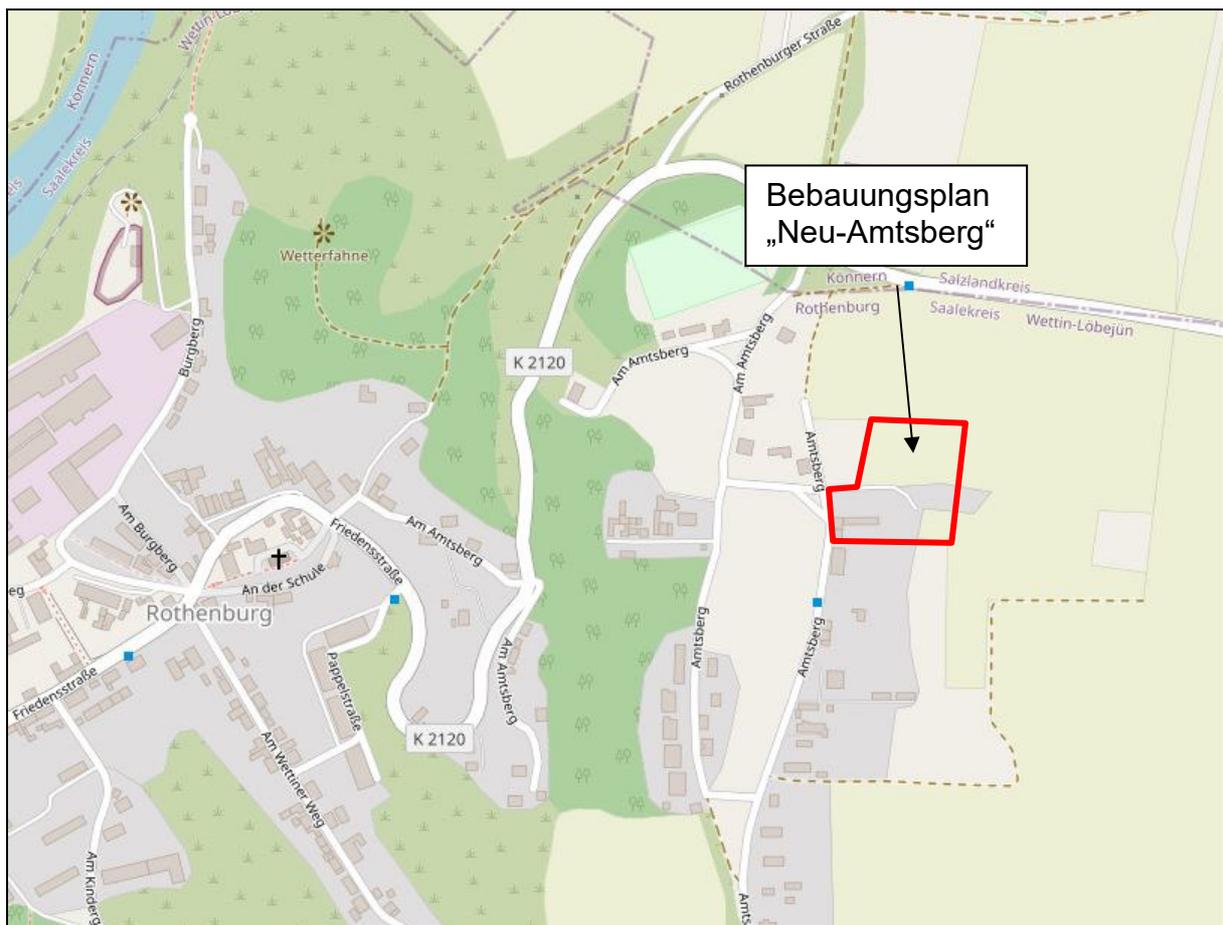
www.stadt-wettin-loebejuen.de → Wirtschaft → Flächennutzungspläne & Bebauungspläne

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Klecar
(Bürgermeisterin)

Lage in der Ortschaft



Quelle: openStreetMap.de

